

Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, 650), des Sozialgesetzbuches VIII vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, 558), mehrfach geändert, § 32 neu gefasst und § 37 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138) i.V.m. der „Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019“ vom 09.07.2020, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am **17.02.2025** folgende „Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kommunale Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Kiesow ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- (3) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe), des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) sowie der „Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kiesow werden folgende Betreuungsarten als Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplätze nach §§ 6 und 7 KiföG M-V angeboten:
 - a) Krippenbetreuung für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr, bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
 - b) Kindergartenbetreuung für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
 - c) Hortbetreuung für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und entsprechend seiner Möglichkeiten in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung genehmigen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte Groß Kiesow werden in der Regel von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr festgelegt. Die Kinder sind in der Regel bis 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen. Individuelle Abweichungen zur Umsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sind nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

- (2) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet jeweils mit dem Zeitablauf der jeweiligen Betreuungsart ganztags, Teilzeit oder halbtags und den dadurch vorgegeben wöchentlichen Betreuungsstunden. Unterbrechungen der Betreuungszeit im Laufe des Tages durch Teilnahme der Kinder an Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Musikschule oder ähnliches innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte haben keinen Einfluss auf den Zeitablauf und verlängern nicht das Ende der vereinbarten Betreuungszeit. In den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen können für Hortkinder erweiterte Betreuungszeiten entsprechend § 7 Abs. 5 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz angeboten werden. Die Anmeldung hat bei der Einrichtungsleitung mindestens 14 Tage vor dem Bedarf zu erfolgen. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch auf eine Betreuung.
- (3) Die Dauer der Betreuung ergibt sich aus dem gesetzlichen Anspruch bzw. aus der Anspruchsfeststellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages
- (4) Betreuungstage sind Werkstage. Sonnabende, Sonntage und Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (5) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden, wenn dem keine gesetzlichen oder objektiven Gründe entgegenstehen.
- (6) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen (Betriebsferien). Weitere Schließtage (z.B. Bildungstage usw.) werden zum 01.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Betriebsferien und der Schließtage werden die Regelungen des Betreuungsvertrages nicht ausgesetzt.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Groß Kiesow stellen die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn über das Kita-Portal einen Betreuungsantrag an den Träger der Einrichtung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in der Kindertagesstätte Groß Kiesow besteht nicht, die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität und entsprechend der Betriebserlaubnis erfolgen. Vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht ist der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann nur im Rahmen der Kapazität in der Kindertagesstätte erfolgen. Vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht ist der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende meldepflichtige Krankheiten sind der Leitung der Kindertagesstätte oder ersatzweise dem pädagogischen Personal sofort zu melden.
- (5) Eingewöhnungszeiten erfolgen für die Kinder in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit laut Betreuungsvereinbarung der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.
- (6) Entsprechend des §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 5 KiföG M-V soll für die Förderung von Kindern in Horten ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet werden. Da besonders jüngere Hortkinder der Begleitung und Unterstützung bedürfen, werden Betreuungsplätze für Kinder ab Klasse 4 nur zur Verfügung gestellt, wenn freie Kapazitäten im Hort vorhanden sind.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte Groß Kiesow beginnt bei der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Bei längerem Aufenthalt der Eltern in der Kin-

dertagesstätte nach der Übernahme des Kindes, sowie bei Veranstaltungen und Festen, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

- (2) Besucht ein Kind selbständig die Kindertagesstätte Groß Kiesow, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch das pädagogische Personal und endet beim Verabschieden von dem pädagogischen Personal.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgegeben haben.
- (4) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen. Ist diese Person dem pädagogischen Personal unbekannt, können sie verlangen, dass sich die beauftragte Person ausweist.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte Groß Kiesow sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Groß Kiesow ist ausgeschlossen.
- (6) Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen. Bei Nichtabmeldung werden die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.
- (7) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede berufliche und familiäre Änderung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde Groß Kiesow nicht.

§ 5 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Kindertagesstätte Groß Kiesow ist in der Regel nur zum 1. eines Monats möglich. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Kündigung das Betreuungsverhältnis zu beenden. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in der Kindertagesstätte Groß Kiesow oder im Amt Züssow vorliegen.
- (3) Die Gemeinde Groß Kiesow ist berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn
 - a) Plätze belegt, jedoch über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat durchgehend nicht beansprucht werden und der Platz dringend benötigt wird. Liegen triftige Gründe für die Nichtnutzung des Platzes vor, trifft der Träger eine Einzelfallentscheidung.
 - b) der Kostenpflichtige mit seinen Kosten für die Verpflegung mit zwei Monatszahlungen in Verzug ist,
 - c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden,
 - d) wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen der Hausordnung verstoßen wird
 - e) gegenseitiges Vertrauen nicht mehr gegeben ist, aufgrund nicht ausräumbarer, erheblicher Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.
- (4) Vor der außerordentlichen Kündigung durch Vorliegen des Punktes 3b ergeht eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Kosten bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.

- (5) Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertagesstätte mitzuteilen. Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Anspruchsberechtigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Gemeinde Groß Kiesow zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.
- (6) Für den Fall der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf eine Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte.

§ 6 Außerordentliche Schließungsgründe für Kindertagesstätten

Die Gemeinde Groß Kiesow ist berechtigt, die Einrichtung in begründeten Fällen zeitweilig zu schließen, wenn die Betreuung der Kinder nicht im gesetzlichen Rahmen gewährleistet werden kann oder die Gesundheit oder Sicherheit der Kinder gefährdet ist. Insbesondere:

- a) bei meldepflichtigen Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes,
- b) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 7 Verpflegung

Die Vollverpflegung in der Kindertagesstätte Groß Kiesow ist Bestandteil der Betreuung. Sie beinhaltet Frühstück, Mittag und Vesper. Die Vollverpflegung ist kostenpflichtig. Sie richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Gemeinde Groß Kiesow mit Dritten und dem tatsächlichen Aufwand des Trägers der Einrichtung. Die Höhe der Verpflegungskosten ergibt sich jeweils aus der gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte. Die jeweils gültigen Verpflegungskosten werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Kosten der Betreuung

- (1) Ab dem 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarf befreit. Grundlage für eine Ganztagsbetreuung ist neben dem Vertrag, eine gültige Anspruchsberechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Liegt eine Anspruchsberechtigung nicht vor oder wird eine festgestellte Anspruchsberechtigung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten zu zahlen. Die Höhe der Kosten ergibt sich gem. § 24 KiföG M-V der jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte. Die jeweils gültigen Platzkosten werden in der Kindertagesstätte ausgehängt. Ist eine Anspruchsberechtigung zeitlich befristet, sind die Personensorgeberechtigten in der Pflicht rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen und diese an den Träger weiterzuleiten.
- (3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung eines anteiligen Kostenbeitrages bei geänderten, aber nicht mitgeteilten Anspruchsvoraussetzungen und der Verpflegungskosten sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Kosten

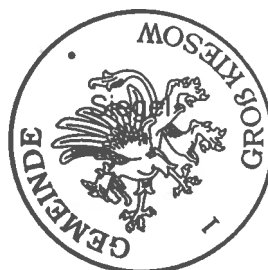
Die Verpflegungskosten sind jeweils laut Rechnungsstellung im Folgemonat fällig und bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf das angegebene Konto zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow vom 20.10.2020 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 27.02.2025

J. Herrmann
Bürgermeister der Gemeinde Groß Kiesow



Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 04.03.2025

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.04.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 04 / 2025

Amt Züssow

Datum: 04.03.2025

Unterschrift: gez. J. Tramp